



**BETTER FINANCE  
FOR ALL**

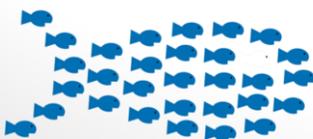
The European Federation of Financial Services Users  
Fédération Européenne des Usagers des Services Financiers



# Empfehlungen von EuroFinUse an Herrn Philippe Maystadt, Berater, zur Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung hochwertiger Rechnungslegungsstandards

*5 Juli 2013*

ID-Nummer im Transparenzregister: 24633926420-79



**The European Federation of Financial Services Users**  
76, Lombardstr., 1000 Brüssel - Belgien  
Tel. (+32) 02 514 37 77 - Fax. (+32) 02 514 36 66  
E-mail: [info@betterfinance.eu](mailto:info@betterfinance.eu) - <http://www.betterfinance.eu/de>

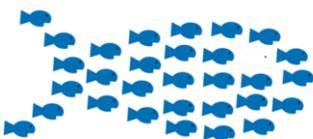


## Zusammenfassung

Der Europäische Verband der Nutzer von Finanzdienstleistungen begrüßt, dass Philippe Maystadt im März 2013 von Kommissar Michel Barnier als Sonderberater für die Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung hochwertiger Rechnungslegungsstandards ernannt wurde. Nach unserer Meinung sind gerade zum jetzigen Zeitpunkt wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung von Rechnungslegungsstandards zu klären. Unsere Organisation befasste sich intensiv mit Corporate-Governance-Fragen, wobei sie die Interessen der privaten Aktionäre, Anleger und anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen vertritt. Einer der wesentlichen Punkte beim Schutz von Anlegerinteressen sind geeignete Rechnungslegungsstandards. International anerkannte Standards sind zudem überaus wünschenswert, da grenzüberschreitende Investitionen von der Verfügbarkeit verständlicher Informationen für den Anleger abhängig sind: Abweichende Rechnungslegungsgrundsätze können von ausländischen Anlegern nicht genutzt werden.

Daher möchten wir einige Eckpunkte hervorheben, die unseres Erachtens in dieser Bewertung zu behandeln sind:

- I. Abschlüsse sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, das sich am Vorsichtsprinzip orientiert.
- II. Rechnungslegungsstandards sollten den Begriff der Rechenschaft integrieren.
- III. Es sollte eine Konvergenz der EU-Rechnungslegungsstandards (Vierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie) und internationalen Standards (IFRS) geben. Dieser Konvergenzprozess sollte jedoch auf keinen Fall bedeuten, dass der „vorsichtige“ europäische Ansatz in der Rechnungslegung, der gegenüber dem „Neutralitätsprinzip“ überwiegen sollte, aufgegeben wird.
- IV. Die Struktur der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group) sollte überprüft und neu austariert werden, um das Problem der mangelnden Repräsentativität in Angriff zu nehmen, das nicht nur die „Nutzer“ angeht, sondern insbesondere die „Endnutzer“, eine Bezeichnung, die sich schließlich auf private und institutionelle Anleger bezieht.



## I.I Das Vorsichtsprinzip

Nach Ansicht von EuroFinUse eignet sich das Vorsichtsprinzip nur bedingt als Faktor der Risikoabschätzung, was durch zahlreiche Belege untermauert wird. Banken dürfen nämlich „Risikokapital“ führen; jedoch konnte wirklich niemand erahnen, welches Ausmaß die Krise haben würde und dass der Interbankenhandel vollständig zum Erliegen kommen würde. In den Abschlüssen fanden sich keine Warnsignale für die bevorstehende Finanzkrise. Die britische Bankenkommission machte diesbezüglich auf ein Beispiel aufmerksam. Der Abschluss der sogenannten HBOS (Halifax Bank of Scotland) wies zum 31. Dezember 2007 Rückstellungen in Höhe von ungefähr 300 Mio. Euro auf. Tatsächlich wurden in den vier Jahren danach ungefähr 28 Mrd. Euro abgeschrieben. Nach unserer Ansicht gab es einige Hinweise auf die bevorstehenden Ereignisse; nur in den Abschlüssen waren diese Anhaltspunkte nicht zu finden. Dies lag zumindest teilweise daran, dass durch die Rechnungslegungsstandards die Relevanz des Vorsichtsprinzips nach und nach geringer wurde, bevor es 2010 vollständig aus dem IASB-Rahmenkonzept entfernt wurde. Diesem Konzept zufolge sei das „Vorsichtsprinzip“ (das in den USA „concept of conservatism“ genannt wird) „unausgewogen“ – eine in diesem Fall unbewiesene Behauptung.

Mehrere Persönlichkeiten wie Lord Stevenson, Vorstand bei HBOS, hielten die Finanzkrise für unvorhersehbar. Sie trat jedoch trotzdem ein und ist der eindeutige Beweis dafür, dass wir nie wissen, was uns die Zukunft bringen wird. Ein weiteres Beispiel: Die Londoner Times berichtete kürzlich über die statistische Wahrscheinlichkeit, dass der Goldpreis so stark fallen könnte. Dies würde nur einmal alle 4700 Jahre vorkommen. Genau das geschah jedoch bereits zuvor in diesem Jahr.

Nicht nach dem Vorsichtsprinzip zu handeln, stellte sich allerdings als Vorurteil heraus (in diesem Fall ein optimistisches Vorurteil) und führte zur haltlosen Annahme, dass wir tatsächlich imstande wären, Risiken abzuschätzen.

Die Erstellung von Abschlüssen mit der gebotenen Vorsicht ist zudem gesetzlich vorgeschrieben: „Der Grundsatz der Vorsicht muss in jedem Fall beachtet werden. Das bedeutet insbesondere: Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind“<sup>1</sup>. Diese rechtlichen Anforderungen wurden durch mehrere Gerichtsentscheidungen wie Tomberger (1996), Bauunternehmung (1999) und Banque Internationale pour l’Afrique Orientale (2003) verstärkt. Die Auffassung fand jedoch leider im IASB-Rahmenkonzept keine Berücksichtigung. In einer Rede an der London School of Economics vom November letzten Jahres betonte IASB-Vorstand Hans Hoogevorst: „Das Rahmenkonzept ist die Grundlage für unsere Standards“<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Article 31 c) der Richtlinie 78/660/EWG (Vierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31978L0660:DE:HTML>

<sup>2</sup> <http://www.ifrs.org/Alerts/Conference/Documents/HH-LSE-November-2012.pdf>.



Deshalb sind wir skeptisch, ob Standards, die dem Vorsichtsprinzip keine Rechnung tragen, mit dem EU-Recht, und insbesondere mit der Vierten EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie vereinbar sein können.

Andererseits umfassen die Internationalen Rechnungslegungsstandards unrealisierte Gewinne, die nur anhand von Annahmen ermittelt werden können (z. B. Mark to Model-Bewertung<sup>3</sup>). Dies führte dazu, dass das britische Institut der Wirtschaftsprüfer einen Leitfaden herausgab, in dem auf über 140 Seiten versucht wird, die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) mit dem britischen Gesetz und dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Verteilungsfähige Gewinne müssen außerdem nicht im IFRS-Abschluss ausgewiesen werden.

Bei dem Versuch, seinen Standpunkt zu verteidigen, behauptete der IASB, dass das Vorsichtsprinzip Gegenstand individueller Standards sei, obwohl es nicht Teil seines Rahmenkonzepts ist. Die britische Aktionärsvereinigung UKSA, Mitglied von EuroFinUse, versuchte in einer Mitteilung, auf die Unstimmigkeiten in dieser IASB-Position hinzuweisen (siehe Anhang<sup>1</sup>).

Mehrere andere Stakeholder teilen diese Ansicht: Neben der EFRAG wünschen sich mehrere europäische Standard Normgeber, dass der Stellenwert des Vorsichtsprinzips nochmals überdacht wird. Der französische Normgeber ANC ersuchte wissenschaftliche Institute um Vorschläge als Grundlage für eine Überprüfung des Vorsichtsprinzips<sup>4</sup>. ANC reagierte zudem auf die EU-Konsultation zu langfristigen Investitionen mit einem Dokument, das den Titel „Think long-term first“ (Zuerst langfristig denken!) trägt. Darin betont die ANC die Notwendigkeit, bestimmte allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze neu zu formulieren<sup>5</sup>.

## I.II Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

Die Vierte Richtlinie sieht Folgendes vor: „Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln.“ Sinngemäß bedeutet dies, dass das Kapital der Gesellschaft zu sichern und dafür

<sup>3</sup> Capital Asset Pricing Modell (CAPM) basierend auf Financial Modelling anstatt auf dem Marktwert, insbesondere geeignet für weitgehend illiquide Vermögenswerte.

<sup>4</sup>[http://www.anc.gouv.fr/sections/textes\\_et\\_reponses\\_2/reponses\\_aux\\_questio/commission\\_europeenn/documents\\_2013/revision\\_du\\_cadre\\_co6802/downloadFile/file/Cadre\\_conceptuel\\_anglais.pdf?nocache=1372322877.36](http://www.anc.gouv.fr/sections/textes_et_reponses_2/reponses_aux_questio/commission_europeenn/documents_2013/revision_du_cadre_co6802/downloadFile/file/Cadre_conceptuel_anglais.pdf?nocache=1372322877.36)

<sup>5</sup>[http://www.anc.gouv.fr/sections/textes\\_et\\_reponses\\_2/reponses\\_aux\\_questio/commission\\_europeenn/documents\\_2013/livre\\_vert\\_sur\\_le\\_fi2074/downloadFile/file/Livre\\_vert\\_ILT\\_anglais.pdf?nocache=1372322780.76](http://www.anc.gouv.fr/sections/textes_et_reponses_2/reponses_aux_questio/commission_europeenn/documents_2013/livre_vert_sur_le_fi2074/downloadFile/file/Livre_vert_ILT_anglais.pdf?nocache=1372322780.76)



Sorge zu tragen ist, dass Dividenden gemäß der Vierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie nur aufgrund der „realisierten Gewinne“ ausgeschüttet werden.

Eine Gruppe britischer Groß- und Privatanleger<sup>6</sup> gab kürzlich bei einer führenden britischen Anwaltskanzlei ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) nach EU- und britischem Recht in Auftrag. Darin wird festgestellt, dass *„das diesbezügliche Problem darin liegt, dass falls es nicht zulässig ist, sich zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes über den Standard hinwegzusetzen, der Standard die Schwellenwert-Bedingung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der IAS-Verordnung nicht erfüllt hat, wonach Standards, um übernommen werden zu können, nicht gegen den Grundsatz (40), dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln ist, verstoßen dürfen, der gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Vierten Richtlinie und gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Siebten Richtlinie in die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu verankern ist“*<sup>7</sup>.

Eine Lösung dieses Problems ist nur durch eine vollständige Überprüfung der derzeitigen Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie von der EU anzuwenden sind, möglich.

## II. Rechenschaft

Das Ziel seiner Standards sieht der IASB darin, Informationen bereitzustellen, die für *„gegenwärtige und potenzielle Anleger, Kreditgeber und andere Gläubiger“* nützlich sind<sup>8</sup>. Wie oben dargelegt, gibt es keinen Hinweis auf ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes“ Bild oder auf die Idee der Rechenschaft. Im britischen *Kay Review* wird Rechenschaft definiert als *„gegenseitiges Vertrauen, das auf dem Vertrauen in den Vermittler basiert, bei dem das Geld angelegt ist, und dem Respekt dieses Vermittlers gegenüber dem Sparer, dessen Geld angelegt wurde“*<sup>9</sup>. Dies sollte für alle Anleger gelten (insbesondere für Privatanleger, die in Fällen, in denen das Unternehmen nicht auf verantwortungsvolle Weise geführt wird, besonders betroffen sind, aber auch für institutionelle Anleger<sup>10</sup>) und insbesondere bei einer langfristigen Beziehung zwischen dem Vermittler und dem Sparer umgesetzt werden. Schließlich brauchen die Anleger Abschlüsse, um nachweisen zu können, wie die ihnen

<sup>6</sup> <http://www.uss.co.uk/Documents/Concerns%20with%20IFRS%20in%20the%20EU%20a%20long%20term%20shareholder%20position%20paper%2023%20Nov%202012.pdf>

<sup>7</sup> <http://www.uss.co.uk/Documents/BompasQConIFRSMar2013.pdf>

<sup>8</sup> IASB-Konzeptrahmen, Seite 2.

<sup>9</sup> *„The Kay Review of UK Equity Markets and Long-Term Decision Making“*, Seite 65

<sup>10</sup> Diese Auffassung teilte vor Kurzem *Standard Life*, ein großes britisches Investmentunternehmen, in einem [Brief](#) an die *Financial Times*.



anvertrauten Mittel genutzt wurden und ob alle Rechenschaftspflichten ordnungsgemäß erfüllt wurden.

### III. Internationale Standards

Wir treten für die Idee Internationaler Rechnungslegungsstandards ein. Der Unterstützung hochwertiger globaler Rechnungslegungsstandards im Jahr 2009 durch die G-20 stimmen wir zu. Nach unserer Ansicht wird durch hochwertige Standards das Finanzsystem gestärkt und die Wahrscheinlichkeit, dass ähnliche Krisen in Zukunft auftreten, wird dadurch geringer.

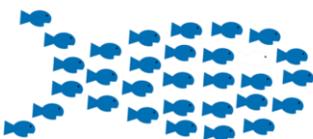
Wir befürworten nachdrücklich allgemein anerkannte Rechnungslegungsstandards, soweit sie die geeignete Antwort hervorbringen, teilen aber mit mehreren Stakeholdern die zunehmende Sorge, dass wir uns leider nicht auf dem richtigen Weg befinden. So stellte zum Beispiel der britische Parlamentsausschuss für Bankenregulierung am 19. Juni fest, dass *„die Sorge über die internationalen Rechnungslegungsstandards und die Methode, mit der sie in das EU-Recht eingeführt werden, sehr weit verbreitet ist“*<sup>11</sup>.

### IV. Funktion und Zusammensetzung der EFRAG

Wir erkennen die Bedeutung der Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (*EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group*) und ihre Möglichkeiten zur positiven Beeinflussung bei der Festlegung von Rechnungslegungsstandards in der EU und – insbesondere – auf globaler Ebene an. Angesichts der unausgewogenen Vertretung der Anleger – und insbesondere von Privatanlegern im Gegensatz zu anderen Stakeholdern – im Aufsichtsrat der EFRAG sind wir jedoch gleichermaßen beunruhigt. Es ist nun einmal so, dass Privatanleger als Stakeholder in besonderem Maße von der Rechnungslegung und den Rechnungslegungsinformationen abhängig sind, da sie kaum über ausreichende Mittel verfügen, um selbst unabhängige Untersuchungen durchzuführen; daher sollten sie nach unserem Befürworten im EFRAG-Aufsichtsrat angemessen vertreten sein.

Die Vertretung innerhalb der EFRAG sollte wesentlich ausgewogener sein, da sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wird und daher zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beiträgt. Von den derzeit 17 Mitgliedern des EFRAG-Aufsichtsrats vertreten lediglich vier die Interessen der „Nutzer“. Bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats handelt es sich um Vertreter nationaler Rechnungslegungsbehörden für Finanzberichterstattung, Wirtschaftsprüfer, Rechnungsleger und

<sup>11</sup> [Fünfter Bericht des britischen Parlamentsausschuss für Bankenregulierung, „Changing Banking for Good“](#), Kapitel 9, Absatz 1028



Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen<sup>12</sup>. Von den vier Vertretern unter den „Nutzern“ stammen drei von Banken (gegenüber zuvor zwei Vertretern); der vierte Vertreter stammt aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (Asset Management).

Wir sind uns bewusst, dass die Bezeichnung „Nutzer“ in manchen Fällen missverständlicherweise Stakeholder einbezieht, die besser als „Anbieter“ bezeichnet würden, wie zum Beispiel Rechnungsleger und Rechtsexperten, die letzten Endes durch die Finanzindustrie vergütet werden. Nach unserer Auffassung ist die Bezeichnung „Nutzer“ zu umfassend; wir halten „Endnutzer“ für den geeigneten Begriff. Unseres Erachtens sollten nur Anleger oder ihre Vertreter als „Endnutzer“ eingestuft werden, unabhängig davon, ob es sich um private oder institutionelle Anleger handelt. Wie bereits festgestellt, stehen die von den Anlegern investierten Gelder wegen unsachgemäßer Finanzberichterstattung auf dem Spiel; es ist daher entscheidend zu wissen, dass letztendlich sie von einer sachgemäßen Finanzberichterstattung profitieren.

Diesbezüglich müssen wir klarstellen, dass Vermögensverwalter keine Endnutzer sind: Sie handeln im Auftrag der tatsächlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte, und ihre treuhänderische Pflicht wird nicht immer ordentlich ausgeübt<sup>13</sup>. Daher fordern wir eine echte Vertretung von Endnutzern im EFRAG-Board.

Unter den derzeitigen Mitgliedern von EFRAG (BUSINESSEUROPE, Verband der Europäischen Wirtschaftsprüfer, Insurance Europe, EU-Bankenvereinigung, Europäische Sparkassenvereinigung, Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken, Europäischer Verband der Rechnungsleger und Abschlussprüfer) befinden sich keine Vertreter der Anleger.

## V. Wesentliche Empfehlungen

---

<sup>12</sup> Ein guter Überblick über die ursprüngliche Zusammensetzung des [EFRAG-Aufsichtsrats findet sich in der Stellungnahme der EFRAG zur Konsultation der Europäischen Kommission „Strengthening the European Contribution to the International Standard-Setting Process“](#) (Stärkung des europäischen Beitrags zur internationalen Standardsetzung), Seite 6

<sup>13</sup> Die im [Kay Review of UK Equity Markets and Long-Term Decision Making](#), Kapitel 5 *The Role of Asset Managers* (insbesondere Seite 37) geäußerten Bedenken teilen wir

In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Rolle der Asset Manager und die Wahrnehmung der treuhänderischen Pflicht im [Positionspapier von EuroFinUse zum Aktionsplan der Europäischen Kommission „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance“](#)



Im Hinblick auf die vorgenannten Punkte, die auf eine Abweichung der derzeitigen Internationalen Rechnungslegungsstandards und -prozesse hindeuten, schlagen wir folgende Maßnahmen vor, um Abhilfe zu schaffen:

### Überprüfung des derzeitigen Verfahrens für die Genehmigung von Internationalen Rechnungslegungsstandards

### Überprüfung von derzeitigen von der EU genehmigten Verfahren, um ihre Vereinbarkeit mit EU-Recht sicherzustellen

Eine verbesserte Struktur, mit der EU-weite Stellungnahmen eingeholt und effektiv und zeitnah dem IASB vorgelegt werden können. Im Einzelnen sollte die Governance-Struktur der EFRAG reformiert werden, um eine angemessene Vertretung der „Endnutzer“, u. a. der Anleger, die ihr Geld auf eigenes Risiko anlegen, sicherzustellen. Dies setzt unter Umständen die Bereitschaft der EFRAG voraus, zu akzeptieren, dass „Endnutzer“ in den meisten Fällen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihre angemessene Vertretung zu gewährleisten, und daher auf finanzielle Unterstützung angewiesen sein könnten.

Anhang 1: [UKSA-Dokument „Prudence is missing“, 23. April 2013](#)

Anhang 2: [Positionspapier investorenkoalition zu Internationalen Rechnungslegungsstandards, 23. November 2012](#)

Anhang 3: [Stellungnahme von George Bompas zur Rechtmäßigkeit von Internationalen Rechnungslegungsstandards](#)

